

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Hauke Erden GmbH, Kehlenweg 5, 71686 Remseck-Aldingen zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Kompostieranlage von 29.000 t/a auf 51.500 t/a sowie der damit verbundenen Änderungen am Standort in der Neuenstädter Straße 200, in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 324 und 325, auf Gemarkung Öhringen

Vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Auslegung der Antragsunterlagen. Aufgrund der im Anschluss an diese Auslegung von der Firma Hauke Erden GmbH durchgeführten Planänderungen bei der baulichen Ausführung und dem Betriebsablauf der beantragten Kompostanlage erfolgt eine erneute Auslegung der geänderten Antragsunterlagen.

1. Insbesondere werden folgende Änderungen von der Hauke Erden GmbH beantragt:
 - Errichtung einer geschlossenen und zwangsentlüfteten Annahme- und Aufbereitungshalle für geruchsintensive, organische Abfälle aus der getrennten Sammlung in Haushalten (Bioabfall) und Gewerbebetrieben sowie für K3-Material
 - Neuerrichtung einer an die Annahme- und Aufbereitungshalle angeschlossenen Rottehalle mit geschlossenem Fahrbereich und sechs voneinander getrennten Hauptrottemodulen (Gesamtrottefläche 1.680 m²)
 - Installation einer Abluftabsaugungsanlage mit Behandlung der Abluft in sechs Biofiltermodulen
 - Erweiterung der Kapazität der Kompostierungsanlage auf insgesamt 51.500 t/a
 - Mitbehandlung von flüssigen Bioabfällen in der Hauptrotte und Errichtung eines Zwischenspeichers für flüssige Bioabfälle (120 m³)
 - Nutzung der Annahmehalle für die Umladung von Bio- und Restabfällen aus Haushaltungen (20.000 t/a)
 - Erweiterung der Nachrotte auf insgesamt circa 7.400 m² Fläche
 - Erweiterung der Feinaufbereitungstechnik auf ein Volumen von insgesamt 160 m³/h
 - Errichtung eines Ladeflächenreinigungsplatzes
 - Errichtung eines separierten und mit einer eigenen Zufahrt versehenen Bereichs für die Aufbereitung von K3-Material in der Annahmehalle, inklusive Desinfektionseinrichtung für Gerätschaften und Fahrzeuge aus dem Bereich K3-Materialien
 - Errichtung von Behältern zur Speicherung von Dachflächenwasser (460 m³) und Löschwasser (250 m³) sowie Änderung des Entwässerungssystems des gesamten Betriebsbereichs mit Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser auf den Betriebsflächen
 - Errichtung einer Reifenwaschanlage mit Anschluss an das Entwässerungssystem

Insbesondere erfolgten seit der letzten Auslegung der Antragsunterlagen vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 durch die Firma Hauke Erden folgende Änderungen der Antragsunterlagen:

- Bauliche Ausführung der Annahme- und Aufbereitungshalle
- Errichtung einer geschlossenen und zwangsentlüfteten Verbindungshalle zwischen der Annahme- und Behandlungshalle und den sechs Hauptrottemodulen
- Wegfall der bisher geplanten Einleitung von Dachflächenwasser in die nordwestlich gelegene Trockenklinge
- Errichtung einer zusätzlichen Eingangswaage mit Stauraum für Anlieferungsfahrzeuge
- Örtliche Verschiebung der geplanten Reifenwaschanlage

- Einrichtung eines abgetrennten Bereichs in der Annahme- und Behandlungshalle für die Annahme, Zwischenspeicherung und Aufbereitung von K3-Material mit einer von der sonstigen Anlieferung abgetrennten Zufahrt
 - Abänderung des Entwässerungssystems (Neupositionierung der Speicherbehälter) mit Auftrennung des Löschwasser-/Regenwasser-Speichers in zwei getrennte Speicherbecken und Erhöhung der Speichermenge für Regenwasser
 - Ausweitung des auf der Betriebsfläche vorgehaltenen Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser
 - Umstellung des geplanten Flächenbiofilters auf insgesamt sechs Biofiltermodule in Containerbauweise
 - Errichtung eines zusätzlichen Zufahrtstor für die Feuerwehr
2. Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 8.5.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, Zimmer 212, 2. Obergeschoss;
 - b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060;
4. Einwendungen gegen das Vorhaben können (ausschließlich schriftlich) **vom 27.10.2017 bis 27.12.2017** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Öhringen) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.
5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.
Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Donnerstag, dem 08.02.2018 um 18 Uhr**, in der Kultura, Herrenwiesenstraße 12, 74613 Öhringen, statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 17.10.2017